

Allgemeinverfügung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid vom 18.03.2020 zum Betretungsverbot von Übergangsheimen für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 Flüchtlingsaufnahmegesetz - FLüAG), Asylberechtigten und sonstigen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG leistungsberechtigten Personen ab Mittwoch, 18. März 2020, zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2

Unter Aufhebung der gleichlautenden Allgemeinverfügung vom 04.06.2020 wird gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende Allgemeinverfügung **zunächst bis zum 31.07.2020** angeordnet:

1. Allen Personen ist ab dem 18.03.2020 der Zutritt zu sämtlichen Übergangsheimen für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 FLüAG), Asylberechtigten und sonstigen nach § 1 AsylbLG leistungsberechtigten Personen in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid untersagt. Ausgenommen sind Bewohnerinnen und Bewohner der Übergangsheime, welche dort gemeldet sind, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid. Die vorgenannten Übergangsheime befinden sich an folgenden Adressen in 53819 Neunkirchen-Seelscheid:

Ringstraße 34, 1. Obergeschoss
Driescher Straße 2, 1. Obergeschoss, rechts
Ohlenhohnstraße 64
Am Sportplatz 20 – 22
An der Senffabrik 2

2. Auf die sofortige Vollziehung nach § 28 Absatz 3 i.V. mit § 16 Absatz 8 IfSG wird hingewiesen.
3. Es bleibt vorbehalten, diese Allgemeinverfügung zu ändern, zu verlängern oder um weitere Anordnungen zu ergänzen, wenn dies aufgrund neuer Erkenntnisse erforderlich ist

Begründung:

Allgemein:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein- Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen. Vor dem Hintergrund weiterhin steigender Infektionszahlen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung - insbesondere Verzögerung - der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Zu 1.:

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört auch eine Beschränkung der Ausbreitung auf der Grundlage von § 28 IfSG in Übergangsheimen für die Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 FLüAG), Asylberechtigten und sonstigen nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz Leistungsberechtigten.

In den zuvor genannten Übergangsheimen existieren Gemeinschaftsräume, wie Gemeinschaftsküchen oder Sanitäreinrichtungen. Durch die gemeinschaftliche Nutzung steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb dieser Einrichtungen verbreiten und in die Familien bzw. Wohngruppen weitergetragen werden. Das Betretungsverbot für Personen, welche nicht dort gemeldet sind bzw. nicht Mitarbeiter/innen der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid sind, ist geeignet, um die Ausbreitungsdynamik zu beeinflussen und insbesondere zu verzögern. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um eine Verbreitung der Infektion zu verhindern.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs.8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann vor dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667Köln, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle, Klage erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen deselektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung — ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. I S.3803). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Neunkirchen-Seelscheid, den 16.06.2020
In Vertretung

gez. Märzhäuser